

Wahlgesetz (Änderung)

(vom 28. November 1993)

Art. I

Das Wahlgesetz vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

Wählbarkeit

§ 2 Abs. 1 und 2 unverändert.

In die Gemeindebehörden sind nur Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar. Diese Voraussetzung entfällt für den Friedensrichter sowie für den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten.

Wahl- und
Stimmmaterial

§ 11. Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmausweis und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel spätestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag.

Abs. 2 unverändert.

Anforderungen
an Wahl- und
Stimmzettel

§ 11 a. Der Regierungsrat kann bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Verwendung von Wahl- und Stimmzetteln anordnen, die als Erfassungsbelege für die direkte elektronische Ermittlung der Ergebnisse dienen. Die manuelle Ergebnisermittlung muss dabei ebenfalls möglich sein. Die Gemeinden können für ihre eigenen Urnergänge nach den Richtlinien des Kantons in gleicher Weise verfahren.

Stellvertretung

§ 18. Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere im gleichen Haus wohnende stimmberechtigte Person vertreten lassen.

Abs. 2-5 unverändert.

Unter den genannten Voraussetzungen kann sich ein Stimmberechtigter bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen bei der Abgabe des Stimmzettels auch durch einen nicht der gleichen Konfession angehörenden Stimmberechtigten vertreten lassen.

Ort, Zeit

§ 19. Die Gemeinden regeln die vorzeitige Stimmabgabe so, dass die Stimmberechtigten frühestens nach Erhalt der Stimmausweise und der amtlichen Stimm- und Wahlzettel, spätestens aber vom Mittwoch vor dem Wahl- und Abstimmungstag an ihre Stimme abgeben können. Die Stimmabgabe ist mindestens während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeinderatskanzlei oder im Kreisbüro zu ermöglichen.

§ 20. Die Stimmberechtigten oder ihre Stellvertreter gemäss § 18 übergeben dem zuständigen Angehörigen der Verwaltung oder Wahlbüromitglied den Stimmrechtsausweis, lassen die Stimm- und Wahlzettel, soweit erforderlich, von ihm abstempeln und legen sie in die Urne. Vorgehen

§ 21. Wer brieflich stimmen will, stellt der Gemeindeverwaltung oder dem Kreisbüro ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert mit folgendem Inhalt zu: Vorgehen

1. dem Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung der stimmberechtigten Person, dass sie brieflich stimmen wolle;
2. den Stimm- und Wahlzetteln in einem verschlossenen neutralen Umschlag.

Die Gemeinden können den Stimmrechtsausweis als Rückantwortkuvert ausgestalten oder den Stimmberechtigten ein Antwortkuvert zur Verfügung stellen.

§ 22. Kuverts mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» müssen bis zur Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale am Sonntag eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht. Annahmefrist und Prüfung

In der Gemeinderatskanzlei werden die Sendungen geöffnet, der Stimmrechtsausweis geprüft, das Stimmzettelkuvert gestempelt und dieses ungeöffnet in die Urne gelegt.

§ 23. Gültig sind nur Stimm- und Wahlzettel, die von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Enthält ein Stimmzettelkuvert zwei oder mehr Zettel zur gleichen Sache, sind diese ungültig. Gültigkeit der Stimmabgabe

§ 28. Bei Wahlen mit verschiedenen gedruckten Kandidatenlisten für die gleiche Behörde muss jeder eingelegte Zettel von einem Mitglied des Wahlbüros oder von einem Angehörigen der Verwaltung auf der Rückseite abgestempelt werden; andernfalls ist der Zettel ungültig. Abstempeln der Zettel

§ 31. Über das Ergebnis jeder Wahl oder Abstimmung wird ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt, das der Präsident und der Sekretär sowie mindestens zwei amtierende Mitglieder unterzeichnen. Protokoll

§ 40 a. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass nicht nur über eine Vorlage insgesamt, sondern zusätzlich auch über einzelne Punkte abgestimmt werden kann. Ebenso können Abstimmungen über zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen Sache vorgesehen werden. In diesem Fall ist § 7 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes sinngemäss anwendbar. Eventual- und Alternativ-Abstimmungen

Amtdauer

§ 47 Abs. 1 unverändert.

Die Amtdauer beginnt bei Behörden mit ihrer Konstituierung, spätestens am 1. Juli des Wahljahres, und bei Beamten am 1. Juli des Wahljahres, sofern keine andere Regelung besteht. Die Amtdauer der Lehrkräfte der Volksschule und der Schulbehörden beginnt mit dem Schuljahresbeginn im Wahljahr.

Erneuerungswahlen

§ 48. Vor Ablauf ihrer Amtdauer werden für alle Behörden und Beamten Erneuerungswahlen durchgeführt. Die Verordnung regelt die Kehrordnung.

1. durch die Stimmberechtigten

§ 49. Die Erneuerungswahlen durch die Stimmberechtigten erfolgen in den Monaten Januar bis April des Wahljahres. Die Wahlen der Schulpflegen sowie die kirchlichen Wahlen können bis Ende Juni durchgeführt werden.

2. durch Behörden

§ 50. Die neugewählten Behörden konstituieren sich, sobald sie beschlussfähig sind, und wählen die von ihnen zu bestellenden Behörden, Kommissionen und Beamten, soweit die Amtdauern übereinstimmen.

Die Wahl der Beamten der Gemeinden, der kantonalen Verwaltung, der Bezirksverwaltung sowie der kirchlichen Verwaltungen erfolgt auf den 1. Juli des der Erneuerung der Wahlbehörde folgenden Jahres.

Obligatorische Urnenwahl

§ 54. Die Wahl an der Urne erfolgt für Ziffern 1–4 unverändert;

5. die Mitglieder und Präsidenten des Gemeinderates und der Schulpflege sowie die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Fürsorgebehörde und der Gesundheitsbehörde;

Ziffern 6–11 unverändert.

Die Gemeinden können die Urnenwahl für Behörden einführen, bei denen sie das Gesetz nicht vorschreibt.

Wahlvorschläge

§ 55 Abs. 1 unverändert.

Die Vorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher Vorschläge zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Wenn sie keinen Vertreter oder dessen Stellvertreter bezeichnen, gilt der erste und, wenn dieser verhindert ist, der zweite Unterzeichner als befugt, für sie Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Die Namen aller definitiv Vorgeschlagenen sind unverzüglich zu publizieren.

§ 56. Übersteigt bei den Erneuerungswahlen von kantonalen Behörden, von Statthaltern, Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bezirksräte sowie Bezirksgerichten, Kirchensynoden und Notaren die Zahl der Wahlvorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.

Gedruckte
Wahlzettel

Der Wahlzettel enthält die Namen aller Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge. Will der Wähler Vorgeschlagene ablehnen, streicht er ihre Namen durch. Er kann an deren Stelle die Namen anderer Wahlfähiger schreiben. Die nicht durchgestrichenen gedruckten Namen sowie die neu geschriebenen Namen gelten als Kandidatenstimmen.

Werden weniger Kandidaten gewählt, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, findet ein zweiter Wahlgang im ordentlichen Verfahren statt.

§ 57. Werden bei Erneuerungswahlen von Bezirksanwaltschaften, Bezirksschulpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie bei Ersatzwahlen in der Frist gemäss § 55 Abs. 2 keine neuen Vorschläge eingereicht und übersteigt die Zahl der Vorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde als gewählt erklärt.

Stille Wahl

Abs. 2 unverändert.

§ 58. Sind bei Erneuerungs- oder bei Ersatzwahlen mehr Vorschläge als erforderlich oder bei Ersatzwahlen innert der Siebentagefrist gemäss § 55 Abs. 2 neue Vorschläge eingereicht worden, ordnet die Behörde die Urnenwahl mit einem leeren Zettel an. Sie soll nicht später als fünf Monate nach der Veröffentlichung der Siebentagefrist erfolgen. Die Ausschreibungsfrist gemäss § 7 Abs. 2 ist zu beachten.

Urnenwahl

Bei Erneuerungswahlen von Behörden mit mehr als zwölf Mitgliedern wird jeder der bis zum Ablauf der Siebentagefrist eingereichten Wahlvorschläge auf amtliche Wahlzettel gedruckt und den Wählern mit einem leeren Zettel zugestellt. Die Wähler können einen der Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen oder den leeren Zettel benutzen. Sie

können auf dem Zettel mit gedruckten Wahlvorschlägen Namen durchstreichen und an deren Stelle oder auf allfällige leere Linien die Namen anderer Wahlfähiger schreiben. Auf den leeren Zettel können sie beliebige Wahlfähige eintragen.

Gemeinde-
wahlen

§ 60. Die Gemeindeordnung bestimmt, welche Behörden und Beamten bei ihrer Erneuerungswahl mit gedruckten Wahlzetteln und bei Ersatzwahlen in stiller Wahl gewählt werden können. Die Gemeinden können die Fristen abkürzen.

Abs. 2 unverändert.

Stimmen-
gleichheit,
Überzählige

§ 65 Abs. 1 und 2 unverändert.

Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gemäss Absatz 1. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, findet eine Ersatzwahl statt.

Offenes
Verfahren

§ 68. Bei der offenen Wahl gilt:

1. Aus der Versammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen. Bei Wahlen durch die Gemeindeversammlung darf die für die Vorbereitung zuständige Behörde bis zu einer von ihr bestimmten Frist angemeldete Wahlvorschläge vor der Wahl amtlich bekanntmachen. Die Wähler sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Ziff. 2-9 unverändert.

Anwendung

§ 70. Offen wird gewählt, wenn die geheime Wahl nicht vorgeschrieben ist. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, wird die Wahl geheim statt offen durchgeführt.

Abs. 2 unverändert.

2. Formale
Anforderungen

§ 76 Abs. 1 unverändert.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein und am Kopf eine Bezeichnung tragen, die ihn von andern Wahlvorschlägen unterscheidet.

Abs. 3 unverändert.

Listen

§ 81 Abs. 1 unverändert.

Die Listen werden mit arabischen Zahlen numeriert. Für die Bestimmung der Nummern werden die Listen in zwei Gruppen eingeteilt. Die in der vorausgegangenen Amtsdauer im Rat vertretenen

Listen bilden die erste Gruppe; in ihr bestimmen sich die Nummern nach der Summe der in der vorausgegangenen Wahl in allen Wahlkreisen für jede Liste abgegebenen gültigen Parteistimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Die übrigen Listen bilden die zweite Gruppe; in ihr wird die Reihenfolge unter Aufsicht des Direktors des Innern durch das Los ermittelt. Die Listennummer wird dem Vertreter bis zum siebten Dienstag (47. Tag) vor dem Wahltag bekanntgegeben.

§ 86. Das Wahlbüro kontrolliert und bereinigt nach Leerung der Urnen die Wahlzettel gemäss § 28 und §§ 83–85. Es ermittelt

Bereinigung
und Zählung

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Listenstimmen;
3. die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen, die einer Liste zugefallen sind (Parteistimmenzahl).

§ 87. Sind Listenverbindungen vorhanden, so wird bei der Verteilung der Sitze jede Gruppe verbundener Listen zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Als Parteistimmenzahl einer Gruppe gilt die Summe der Parteistimmenzahlen der Listen dieser Gruppe. Die auf eine Gruppe entfallenen Sitze werden auf die Einzellisten verteilt gemäss §§ 88–88 b.

Sitzverteilung
bei Listen-
verbindung

§ 88. Zur Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen ist zunächst die Verteilungszahl wie folgt zu bestimmen: Die Gesamtzahl der Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl.

Verteilungszahl

§ 88 a. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

Sitzverteilung
auf die Listen

Bleiben nach dieser Verteilung noch Sitze zu vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Vertreter geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch Sitze zu vergeben sind.

§ 88 b. Haben infolge Gleichheit von Quotienten mehrere Listen das gleiche Anrecht auf einen weiteren Sitz, so hat die Liste mit der grössten Parteistimmenzahl den Vorrang. Tritt die grösste Parteistim-

Besondere Fälle

menzahl mehrfach auf, so lässt der Präsident der Kreiswahlvorsteher-schaft sofort das Los ziehen.

Neuwahl

1. Ausschrei-bung und Vorschlag

§ 96. Die Stelle wird vor der Neuwahl ausgeschrieben. Die Schulpflege kann auch einen Lehrer zur Wahl vorschlagen, der sich nicht gemeldet hat. Ohne Vorschlag der Schulpflege kann keine Wahl stattfinden.

2. Ordentliches Verfahren

§ 97 Abs. 1 unverändert.

Bei Wahl durch die Urne werden der Wahlvorschlag der Schulpflege und die Namen der übrigen Bewerber auf dem Wahlzettel aufgeführt. Der Wähler kann seinen Willen mit Ja oder Nein zu den einzelnen Kandidaten kundtun. Erhalten mehr Kandidaten, als gewählt werden können, eine Mehrheit von Ja-Stimmen, gilt das relative Mehr.

In der Gemeindeversammlung werden für jeden Kandidaten die Ja- und Nein-Stimmen festgestellt. Erhalten mehr Kandidaten, als gewählt werden können, eine Mehrheit von Ja-Stimmen, gilt das relative Mehr.

2. Urnenwahl

§ 100 Abs. 1-5 unverändert.

Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn in einer Gemeinde sich mehr Lehrkräfte zur Bestätigungswahl stellen, als Lehrstellen bestehen. Erhalten mehr Lehrkräfte, als zu bestätigen sind, mehr Ja- als Nein-Stimmen, gilt das relative Mehr.

Besondere Bestimmungen

§ 108 Abs. 1 unverändert.

Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung den Kreis der Beamten und Angestellten, für welche die Unvereinbarkeit mit einem Sitz im Grossen Gemeinderat gelten soll, gegenüber Abs. 1 Ziff. 8 einschränken.

Zulässigkeit

§ 123. Eine Beschwerde ist zulässig

- a) wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen;
lit. b unverändert.

Unzulässig ist eine Beschwerde gegen Wahlen durch den Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte.

Zuständigkeit

1. Kantonale Wahlen und Abstimmungen

§ 125. Bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten, der Regierungsrat über Beschwerden wegen der Verletzung des Stimmrechts. § 92 bleibt vorbehalten.

Bei kantonalen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen tritt an die Stelle des Kantonsrates die entsprechende Synode.

Art. II

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtsdauer der Beamten der kantonalen Verwaltung, der Bezirksverwaltungen und der Gemeinden sowie der Lehrkräfte der Gemeinden wird um je ein Jahr verlängert.

Art. III

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 102 Abs. 1 aufgehoben.

Art. IV

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. November 1993

Zahl der Stimmberechtigten	761 914
Eingegangene Stimmzettel	358 045
Annehmende Stimmen	245 146
Verwerfende Stimmen	73 387
Ungültige Stimmen	77
Leere Stimmen	39 435

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Wahlgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Januar 1994

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Dr. M. Voser A. Ganz